Schutzkonzept

TC BW Siegburg e.V.

Präventions- und Interventionskonzept

gegen

sexualisierte und interpersonelle

Gewalt im Sport

Inhaltsverzeichnis

1. Einleitung 3
1.1 Leitbild 3
1.2 Hintergründe, Definition und Gesetzgebung 3
1.3 Risikoanalyse und Verfahrensleitlinien 5
2. Präventionskonzept zum Schutz vor Grenzverletzungen und sexualisierter Gewalt 5
2.1 Ansprechpersonen 5
2.1.1 Aufgaben der Ansprechpersonen 5
2.1.2 Benennung und Qualifizierung der Ansprechpersonen 6
2.2 Ergänzung der Vereinssatzung 6
2.3 Voraussetzungen zur Mitarbeit im Bereich Jugend 6
2.3.1 Erweitertes Führungszeugnis (nachfolgend EFZ) 7
2.3.2 Verhaltenskodex 7
2.4 Präventionsangebote 7
2.5 Kooperationsstellen und Netzwerkarbeit 8
3. Interventionskonzept bei Grenzverletzungen und sexualisierter Gewalt 8
3.1 Vorbemerkung 8
3.2 Handlungsleitfaden im Verdachtsfall 9
3.2.1 Grundsätzliches Vorgehen 9
3.2.2 Vorgehen im Falle sexualisierter Gewalt ohne Körperkontakt 10
3.2.3 Vorgehen im Falle sexueller Grenzverletzung oder sexualisierter Gewalt mit Körperkontakt 10
4. Schlussbemerkung 13

1. Einleitung

Das Konzept wurde vom TC BW Siegburg e.V. (nachfolgend BWS) erstellt. Formal und inhaltlich orientieren wir uns an den Ordnungen des Landessportbundes NRW, des Stadtportverbands Siegburg sowie des Deutschen Tennis Bundes (DTB). Mit der Unterzeichnung der Vereinbarung mit dem Stadtportverband Siegburg sowie dem Beitritt zum Qualitätsbündnis des Landessportbundes NRW (LSB) möchte BWS ein Konzept entwickeln, das für alle Personen im Vereinsleben gilt – mit besonderem Fokus auf den Kinder- und Jugendschutz sowie der Prävention sexualisierter Gewalt.

1.1 Leitbild

BWS spricht sich für einen aktiven Kinderschutz aus. Wir verurteilen jegliche Form von Gewalt auf das Äußerste, unabhängig davon, ob sie körperlicher, seelischer oder sexualisierter Art ist. Es geht uns auch darum, alle Personen, besonders Kinder kompetent und stark zu machen, sowie Maßnahmen durchzuführen, die vor Gewalt schützen. Weiterhin geht es darum, eine Kultur der Offenheit und Achtsamkeit zu etablieren, um es möglichen Tätern so schwer wie möglich zu machen.
Bei BWS setzen wir uns für einen respektvollen und sozialen Umgang miteinander ein und diskriminieren andere nicht wegen ihres Geschlechts, ihrer sexuellen Orientierung, ihrer sozialen oder ethnischen Herkunft, ihrer Religion, Kleidung, Hautfarbe oder aufgrund anderer Unterschiede. Jede Form von Gewalt lehnen wir ab und achten das Recht der anderen auf körperliche Unversehrtheit in physischer, psychischer oder sexualisierter Art.
Wir sehen uns als Gemeinschaft, leben den Teamgedanken und vertreten den Fair Play Gedanken aktiv.

1.2 Hintergründe, Definition und Gesetzgebung

Interpersonelle Gewalt wird per Definition durch drei Elemente gekennzeichnet: Verhaltensweisen einer oder mehrerer Personen, die zu einer körperlichen Schädigung führen, diese androhen oder versuchen. Die Gewalttat an sich muss demnach nicht tatsächlich ausgeführt werden oder erfolgreich sein.

„In den Sozialwissenschaften, der Pädagogik oder Psychologie wird jede sexuelle Handlung, die an, mit oder vor Kindern und Jugendlichen gegen deren Willen vorge-nommen wird oder der sie aufgrund körperlicher, seelischer, geistiger oder sprachlicher Unterlegenheit nicht wissentlich zustimmen, werden als sexueller Missbrauch oder se-xuelle Gewalt definiert. Der Täter oder Täterin nutzt dabei seine/ ihre Macht- und Auto-ritätsposition aus, um eigene Bedürfnisse auf Kosten Minderjähriger zu befriedigen."

(*beauftragte-missbrauch.de)*

Sexuelle Gewalt gegen Kinder und Jugendliche findet nicht aus Versehen oder aufgrund von Gelegenheiten statt. Mit mehr oder weniger bewusst reflektierten Strategien manipulieren Täter und Täterinnen häufig sowohl das Opfer als auch
sein schützendes Umfeld.

Forschungsprojekte, wie die „Safe Sport"-Studie, bestätigen, dass sexualisierte Gewalt auch im Vereinssport vorkommt.

Die Polizeiliche Kriminalstatistik (PKS) verzeichnet für das Jahr 2020 in Deutschland 14.594 den Ermittlungsbehörden bekannt gewordene Straftaten des sexuellen Kindesmissbrauchs (§§ 176, 176a, 176b StGB). Die Anzeigen beziehen sich zu etwa 73,0 % auf betroffene Mädchen und zu 27,0 % auf betroffene Jungen. Bei diesen Zahlen handelt es sich um das sogenannte Hellfeld. Dunkelfeldforschungen aus den vergangenen Jahren ergaben, dass das Dunkelfeld, die Zahl der nicht polizeilich bekannten Fälle, deutlich größer ist.

Der Begriff „Missbrauch" ist umstritten, da er den Eindruck erweckt, es gäbe einen „angemessenen Gebrauch", also auch erlaubte sexuelle Handlungen an Kindern. Aus diesem Grund wird immer häufiger von „sexualisierter Gewalt" gesprochen. Der Begriff „sexualisierte Gewalt" hat sich in den letzten Jahren in der Fachöffentlichkeit durchgesetzt und schließt Begriffe wie „sexuellen Missbrauch" und „sexuellen Übergriff" ein. Von „Sexualisierter Gewalt" wird immer dann gesprochen, wenn ein Erwachsener, ein Jugendlicher oder auch ein Kind ein Mädchen oder Jungen dazu benutzt, die eigenen Bedürfnisse mittels sexualisierter Gewalt auszuleben. Dies kann gegen den Willen des Kindes und durch Worte, Gesten, Bilder oder Handlungen geschehen. Mal findet Körperkontakt statt, mal nicht. Der Begriff „Sexualisierte Gewalt" verdeutlicht, dass bei den Taten Sexualität benutzt wird, um Gewalt auszuüben.

Die Erarbeitung und Implementierung eines Schutzkonzeptes ist eine aufwändige Maßnahme, weil sie ganz unterschiedliche Ziele verfolgt. BWS wird einerseits zu einem Schutz- und Kompetenzort zum Thema Gewalt. Ferner sorgt das Konzept für Handlungssicherheit aller Mitarbeitenden im Verdachtsfall. Die Kultur gegenseitiger Achtsamkeit und Grenzachtung in den Teams führt zur Weiterentwicklung einer offenen, wohlwollenden Kommunikationskultur. Nachhaltigkeit in der Umsetzung ist erforderlich. Das Konzept dient der rechtlichen Absicherung nach außen.

1.3 Risikoanalyse und Verfahrensleitlinien

Im Zusammenhang mit diesem Schutzkonzept wurde zunächst eine Risikoanalyse durchgeführt. Grundlage hierfür war eine Begehung der Anlage und des Clubhauses des BWS, um mögliche Risikoquellen zu identifizieren. An diesen Begehungen hat der gesamte Vorstand teilgenommen. Auf Basis der Risikoanalyse wurden anschließend spezielle und ergänzende Verhaltensleitlinien für handelnde Personen aufgestellt. Beide Dokumente ergänzen das Schutzkonzept und werden kontinuierlich überarbeitet und weiterentwickelt.

2. Präventionskonzept zum Schutz vor Grenzverletzungen und sexualisierter Gewalt

Im Folgenden werden Maßnahmen geschildert, die innerhalb des Vereinskontextes die Gelegenheit für Grenzverletzungen und sexuelle Übergriffe verhindern sollen.

2.1 Ansprechpersonen

2.1.1 Aufgaben der Ansprechpersonen

Die wesentlichen Aufgaben der Ansprechpersonen sowie eines Jugendwarts sind:

- Sensibilisierung des Vorstandes für den Kinder- und Jugendschutz, speziell zum Thema „sexualisierte Gewalt“.
- Aktualisierung und Ausbau des Kinder- und Jugendschutzkonzepts.
- Umsetzung des Kinder- und Jugendschutzkonzepts.
- Planung von Angeboten und Schulungen für alle Mitglieder des Vereins, speziell für Kinder und Jugendliche des Vereins.
- Planung von Angeboten und Fortbildungen der Trainer*innen.
- Koordinierung der Präventions- und Interventionsmaßnahmen.
- Kommunikation mit dem LSB NRW, Stadtsportverband Siegburg sowie kommunaler Anlaufstellen

2.1.2 Benennung und Qualifizierung der Ansprechpersonen

Ziel ist es, mindestens 2 Ansprechpersonen unterschiedlichen Geschlechts zu benennen, die sich um die Belange rund um das Thema sexualisierte Gewalt kümmern.
Jedes volljährige Vereinsmitglied mit einem erweiterten Führungszeugnis ohne Eintrag und einer absolvierten Schulung zur Ansprechperson kann die Rolle einer Ansprechperson im Verein besetzen.
Die Kontaktdaten der Ansprechpersonen werden auf der Vereinshomepage veröffentlicht.
Die Qualifizierung dieser Ansprechpersonen erfolgt durch Teilnahme an einer Schulung durch den LSB oder einem vergleichbaren, gleichwertigen Anbieter.
In jedem Fall ist eine inhaltlich-methodische Auffrischung im Bereich der Prävention und Intervention gegen sexualisierte Gewalt im Verein durch die regelmäßige Teilnahme an entsprechenden Veranstaltungen verpflichtend.

Trotz einer qualifizierenden Ausbildung sind die Ansprechpersonen zum Kinder- und Jugendschutz im Verein nicht dafür beauftragt worden, Haftung oder Verantwortung bei Missbrauch des Kinder- und Jugendschutzes zu übernehmen.
Jede Person, die Präventions- und Interventionsarbeit leistet, dazu gehören auch die Ansprechpersonen im Verein, hat jederzeit das Recht, ihre eigenen persönlichen Grenzen zu achten und einzuhalten.

2.2 Ergänzung der Vereinssatzung

Die Vereinssatzung wurde 2024 um folgende Formulierung ergänzt:

„Der Verein, seine Mitglieder und Mitarbeiter treten jeder Form von Gewalt unabhängig davon, ob sie körperlicher, seelischer oder sexueller Art ist, entschieden entgegen“.

Mit der Ergänzung der Vereinssatzung positioniert sich BWS gegen Gewalt und setzt sich im Sinne einer aktiven Präventionsarbeit im Kinder- und Jugendschutzbereich ein. Der Kinder- und Jugendschutz zählt zu den obersten Anliegen des Vorstands.

2.3 Voraussetzungen zur Mitarbeit im Bereich Jugend

Ein zentraler Aspekt zur Prävention sexualisierter Gewalt besteht darin, potenziellen Tätern den Zugang zu Sportinstitutionen zu erschweren. Wesentliche Maßnahmen für Tätige im Bereich der Jugend sind:

- die Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses

- die Unterzeichnung des Verhaltenskodex

2.3.1 Erweitertes Führungszeugnis (nachfolgend EFZ)

Im Gegensatz zum einfachen Führungszeugnis enthält das erweiterte Führungszeugnis (EFZ) auch Verurteilungen im niederschwelligen Bereich. Dadurch ist es im Hinblick auf einschlägige Vorstrafen, z. B. gegen sexuelle Selbstbestimmung, aussagekräftiger.

Laut Bundeskinderschutzgesetz, das am 1. Januar 2012 in Kraft getreten ist, muss der organisierte Sport Regelungen für den Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen nach § 72a SGB VIII treffen.

Wer muss wann ein erweitertes Führungszeugnis vorweisen? Für folgende Funktionen ist die Vorlage des EFZ verpflichtend:

- Trainer*innen
- Ansprechpersonen
- Vorstandsmitglieder

Ansprechpersonen und Jugendwart*in sind gemeinsam dafür verantwortlich, die betreffenden Personen zeitnah über die erforderliche Einsichtnahme in das EFZ zu informieren. Die Einsichtnahme erfolgt regelmäßig, die Wiedervorlage des EFZ hat alle drei Jahre zu erfolgen.

Verurteilte Personen nach § 72a SGB VIII dürfen keine Tätigkeit aufnehmen.

2.3.2 Verhaltenskodex

BWS verpflichtet folgende Personen zur Unterzeichnung eines Verhaltenskodex (Ehrenkodex) zur Einhaltung von Kinder- und Jugendrechten, vor oder zeitnah zum Tätigkeitsbeginn:

- Trainer*innen
- Ansprechpersonen
- Vorstandsmitglieder
- Mannschaftsführer sowie Betreuer von allen Mannschaften, in denen Kinder und Jugendliche mitspielen (ab dem Alter von 14 Jahren)

Dieser Ehrenkodex des LSB ist über unsere Homepage abrufbar.

2.4 Präventionsangebote

BWS wird regelmäßig über Angebote und Aktionen für Kinder, Jugendliche und Erwachsene informieren, um einen praxisnahen und konkreten Beitrag zur Prävention von sexualisierter Gewalt und sonstigen Übergriffen zu leisten. Die Angebote sollen alle Mitglieder des Vereins für das Thema sensibilisieren.

2.5 Kooperationsstellen und Netzwerkarbeit

Kooperationsstellen:

Zur Professionalisierung der Vorgehensweisen im Verdachtsfall kooperiert BWS mit externen und offiziellen Fachberatungsstellen. Folgende Kooperationsstellen stehen im Kontakt mit den Ansprechpersonen zum Kinder- und Jugendschutz im Verein:

Kindernothilfe
https://www.kindernothilfe.de/training-and-consulting/schulungsangebot-deutschland/kinderschutz-schutzkonzepte

Stadtsportbund Siegburg
www.stadtsportverband-siegburg.de

Jugendamt Siegburg
https://www.rhein-sieg-kreis.de/vv/oe/dezernat_3/jugendamt/index.php

Netzwerkarbeit:

BWS ist an der Vernetzung mit anderen Vereinen interessiert. Die Ziele sind:

- Informationsaustausch zwischen den Vereinen zum Kinder- und Jugendschutz
- Impulse für die eigene Vereinsarbeit
- Gestaltung eines vereinsübergreifenden Präventionsangebotes zwischen den Sportvereinen
- Vermeidung von Vereinshopping auffällig gewordener Personen

3. Interventionskonzept bei Grenzverletzungen und sexualisierter Gewalt

3.1 Vorbemerkung

Trotz aller Maßnahmen zur Prävention muss BWS darauf vorbereitet sein, was im Falle von Verdachtsfällen zu tun ist. Diskretion und Opferschutz stehen dabei an erster Stelle. Persönlichkeitsrechte aller Beteiligten sowie der Datenschutz werden geachtet. Äußerungen von Verdachtsmomenten gegenüber unbeteiligten Dritten müssen unterbleiben (§ 187 STGB Verleumdung).

Unschuldsvermutung: Bei jedem Verdacht muss auch die strafrechtliche Unschuldsvermutung der beschuldigten Person Anwendung finden. Es darf nicht zu einer vorschnellen oder öffentlichen Vorverurteilung kommen, damit der Ruf im Falle eines falschen Verdachts keinen Scha den nimmt. Diese Unschuldsvermutung gilt bis zu einer rechtskräftigen strafrechtlichen Verurteilung.

Das folgende Interventionskonzept beschreibt Maßnahmen, klärt Zuständigkeiten sowie Aufgabenverteilungen.

3.2 Handlungsleitfaden im Verdachtsfall

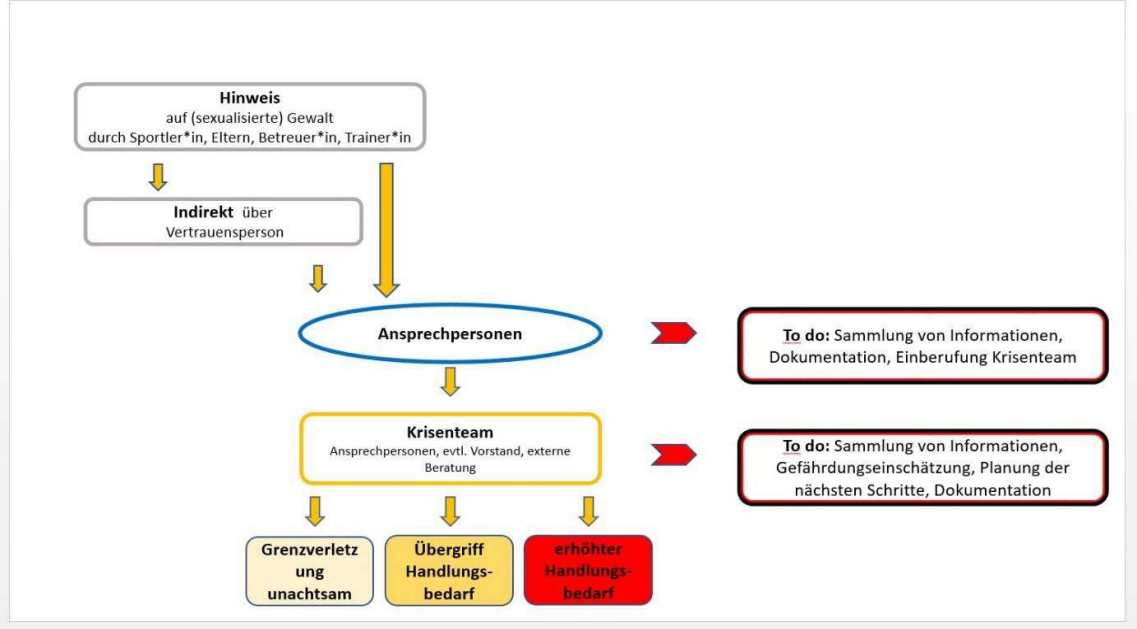

3.2.1 Grundsätzliches Vorgehen

Kontaktmöglichkeiten für Betroffene:

Die Ansprechpersonen dienen als erster Kontakt für Betroffene innerhalb von BWS. Sie können persönlich oder per E-Mail kontaktiert werden. Die Angaben zu den Ansprechpartnern findet man auf unserer Homepage oder auf der im Clubhaus am Schwarzen Brett ausgehängten allgemeinen Verfahrensübersicht.

Ebenfalls steht die Fachberatungsstelle (Kinderschutzbund Siegburg, Jugendamt Siegburg, Stadtsportverband Siegburg, LSB) für den Erstkontakt zur Verfügung.

Kostenlose und kompetente Beratung bieten auch:

<u>Nummer gegen Kummer</u>

Kinder- und Jugendtelefon 116111

Elterntelefon 0800 1110550

Online-Beratung www.nummergegenkummer.de

N.I.N.A. e.V.:

Hilfe-Telefon sexueller Missbrauch 0800 2255530

Online-Beratung www.nina-info.de

Dokumentation der Situation:

Der Verdachtsfall wird von einer Ansprechperson (optional gemeinsam mit der beobachtenden bzw. betroffenen Person) sorgfältig und sachlich erfasst.

Information an den Vorstand:

Dem Ansprechpartner steht es frei, sich in bestimmten Situationen zur Beratung an andere Vorstandsmitglieder zu wenden.

3.2.2 Vorgehen im Falle sexualisierter Gewalt ohne Körperkontakt

Achtsamer Umgang mit der beschuldigten Person:

Bei sexualisierter Gewalt ohne Körperkontakt, z. B. Nachpfeifen oder verbale Belästigung, besteht u.U. die Möglichkeit einer vereinsinternen Klärung. Die Ansprechpersonen werden der betroffenen Person und ggf. den Erziehungsberechtigten die verschiedenen Handlungsmöglichkeiten aufzeigen und gemeinsam entscheiden, wie mit der Situation umgegangen werden soll. Eine Möglichkeit ist z. B. ein anonymisiertes Gespräch mit der beschuldigten Person, um zukünftige weitere Verstöße zu vermeiden.

Bei Bedarf zieht die Ansprechperson unterstützend die Fachberatungsstelle zu Rate, um weitere Maßnahmen festzulegen.

Bei wiederholtem Verstoß kann der Vorstand einen Ausschluss der beschuldigten Person aus dem Verein beschließen.

3.2.3 Vorgehen im Falle sexueller Grenzverletzung oder sexualisierter Gewalt mit Körperkontakt

Achtsamer Umgang mit der beschuldigten Person

Die beschuldigte Person sollte über den Vorfall nicht informiert werden. Entsprechend ist bei jeglicher Kommunikation die Wortwahl gegenüber der beschuldigten Person achtsam zu wählen. Das dient dem Zweck, das Risiko einer möglichen Beweismittelvernichtung zu reduzieren.

Kontakt unterbrechen

Der Kontakt zwischen der betroffenen und der beschuldigten Person muss sofort unterbrochen werden.

Fachberatungsstelle hinzuziehen

Die Überprüfung erfolgt außerhalb des Vereins durch die entsprechenden Institutionen. Dafür nimmt eine Ansprechperson umgehend Kontakt mit der Fachberatungsstelle auf, um das weitere Vorgehen abzustimmen. Die Fachberatungsstelle übernimmt den Vorfall und informiert die betroffene Person über die Möglichkeit einer Strafanzeige. In diesem Fall muss die Polizei eingeschaltet werden, um Anzeige zu erstatten.

Der Vorwurf muss genauestens überprüft werden. Die beschuldigte Person hat ein Recht auf Gehör.

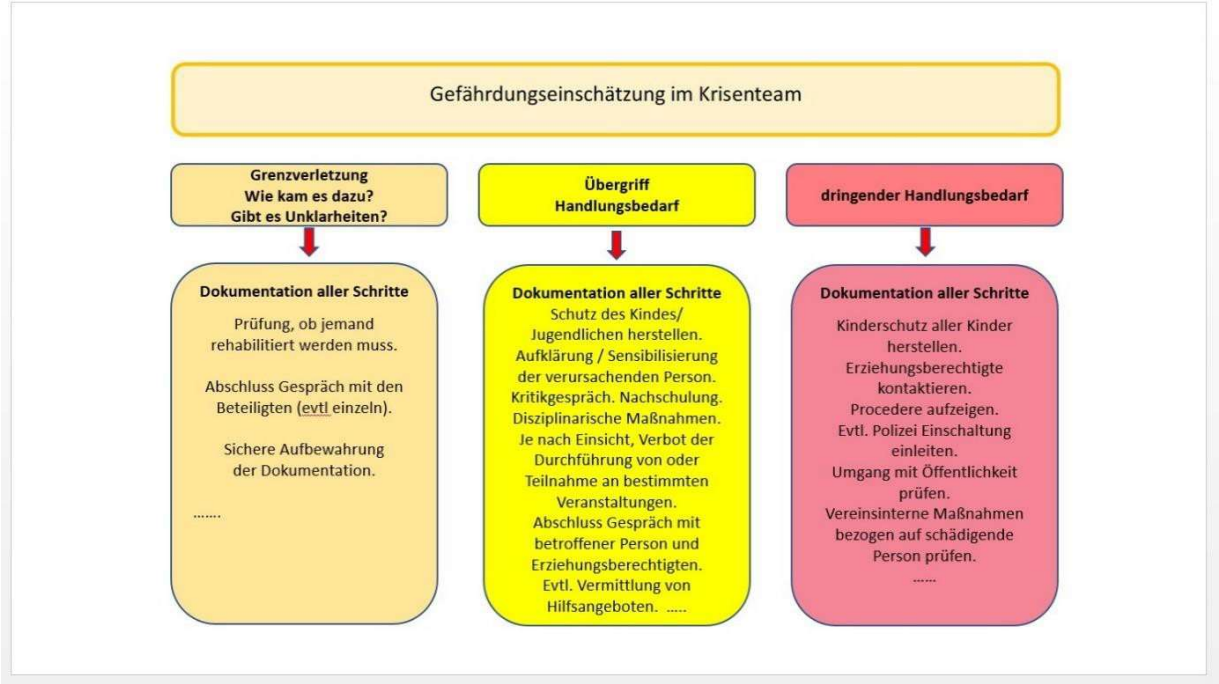

Bei Vorkommnissen ist nach diesen Leitfäden zu reagieren, dabei stellen alle denkbaren Fälle eine höchst individuelle Gradwanderung dar, die die konkreten Handlungen und Reaktionsweisen stark beeinflussen können.

Beschuldigte Person freistellen

Der Vorstand stellt die beschuldigte Person von allen Vereinstätigkeiten frei, bis die Ermittlungen abgeschlossen sind. Diese Maßnahme hat sichernden Charakter, damit die beschuldigte Person nicht eventuellen Vorverurteilungen ausgesetzt ist.

Rechtsberatung hinzuziehen

Bei konkretem Verdacht kann der Vorstand frühzeitig Rechtsberatung einholen, um möglichen Schaden vom Verein, dem Vorstand und den Ansprechpersonen

abzuhalten. Diese ist einmalig nach Antragstellung über den LSB möglich. Der Vorstand entscheidet mit den Ansprechpersonen, nach Beratung durch die Fachberatungsstelle, ob eine Rechtsberatung erforderlich ist. Wenn die Rechtsberatung in Anspruch genommen werden soll, wird diese durch den Vorstand beantragt und wahrgenommen. Der Vorstand entscheidet dann über weitere Schritte und koordiniert diese.

Kommunikation regeln

Die Kommunikation erfolgt ausschließlich auf direktem Weg zwischen dem Vorstand und den Ansprechpersonen immer mit der betroffenen Person und ggf. den Erziehungsberechtigten. Wenn die Öffentlichkeit informiert werden muss, erfolgt die Kommunikation aus- schließlich über den Vorstand. Dabei werden keine Namen genannt. Informationsweitergabe über den Vorfall erfolgt nur unter Wahrung der Interessen von allen Beteiligten.

Abschließendes Verfahren

Zur Aufarbeitung des Vorfalls steht ebenfalls Unterstützung durch die Fachberatungsstelle zur Verfügung. Vorstand, Ansprechpersonen und betroffene Person stimmen sich zum weiteren Bedarf und Vorgehen ab.

Wenn das Ermittlungsverfahren abgeschlossen ist und die beschuldigte Person im Sinne der sexualisierten Gewalt schuldig gesprochen wurde, wird die entsprechende Person durch den Vorstand von allen Vereinstätigkeiten enthoben und die Mitgliedschaft mit sofortiger Wirkung beendet.

Im Falle einer nachgewiesenen Unschuld setzen sich der Vorstand und die beschuldigte Person zusammen und entscheiden gemeinsam, ob eine zukünftige Zusammenarbeit sinnvoll ist, wie diese aussehen könnte und wie eine Rehabilitation aussehen könnte. Die Rehabilitierung verläuft individuell und bei Wunsch mit einem externen Kommunikator.

Sollte eine weitere Zusammenarbeit nicht gewünscht sein, endet das Verhältnis. Der Vorstand und die Ansprechpersonen verpflichten sich in jedem Fall zur Verschwiegenheit, um die Rechte der beschuldigten Person zu wahren.

Zur Qualitätssicherung wird das Schutzkonzept nach jedem Vorfall, mindestens aber jährlich, von den Ansprechpersonen überprüft, überarbeitet und angepasst und dem Vorstand vorgelegt.

4. Schlussbemerkung

Die Erstellung des Konzeptes erforderte umfangreiche und zeitintensive Arbeiten. Bei diesen Arbeiten haben wir von der Vorarbeit anderer Sportvereine, Verbände und Menschen, die sich dem Thema Kinder- und Jugendschutz schon länger widmen, profitiert. Wir danken für den regen Austausch zum Thema Kinder- und Jugendschutz. Wir befürworten vereinsübergreifende Angebote, Konzeptideen und regelmäßige Austauschtreffen. Änderungen am Schutzkonzept, an der Risikoanalyse oder den Verhaltensrichtlinien werden zukünftig regelmäßig an das Amt für Jugend, Schule und Sport der Stadt Siegburg übermittelt.

Stand: 04.11.2025